

Immer aktuell informiert über relevante Entwicklungen und Entscheidungen:  
**Unternehmensnachfolge - Aktuelle Rechtsprechung zum Poolvertrag**

### POOLVERTRAG / AKTUELLE RECHTS- SPRECHUNG

Erbschaftsteuerlich ist die Übertragung von Anteilen an Kapitalgesellschaften grundsätzlich nur dann begünstigt, wenn der Erblasser bzw. Schenker an der Kapitalgesellschaft mit mehr als **25 %** beteiligt ist. Verfügt der Erblasser bzw. Schenker **nicht** über eine entsprechende Beteiligungshöhe, kann eine sog. **Poolvereinbarung** helfen. Auf ihrer Grundlage werden die Beteiligungen der einzelnen Poolmitglieder zusammen gerechnet. In einem solchen Falle können auch Beteiligungen, die die 25 %-Grenze nicht überschreiten, erbschaftsteuerrechtlich begünstigt werden. Dies ist vor allem in Familiengesellschaften von großer Bedeutung. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nun mit Urteil vom 20.02.2019 (II R 25/16) zu den **Anforderungen an eine wirksame Poolvereinbarung** Stellung genommen.

Eine **Poolvereinbarung** i. S. d. ErbStG verlangt danach **zwei wesentliche Regelungsaspekte**, die kumulativ vorliegen müssen: Die durch die Poolvereinbarung gebundenen Gesellschafter müssen sich verpflichten, über die Gesellschaftsanteile nur einheitlich zu verfügen **und** ihr Stimmrecht nur einheitlich auszuüben.

Nach Auffassung des BFH ist eine **Verpflichtung zur Übertragung nach einheitlichen Grundsätzen** in rechtswirksamer Weise gegeben, wenn die Anteile nur an einen beschränkten Personenkreis übertragen werden dürfen oder eine Übertragung der Zustimmung der Mehrheit der vertraglich gebundenen Gesellschafter bedarf.

Die **Verpflichtung zur einheitlichen Stimmrechtsausübung** bedarf nach Auffassung des

BFH einer (schuldrechtlichen) Vereinbarung zwischen den Poolmitgliedern, die dem einzelnen

Gesellschafter einen einklagbaren Anspruch gegen die anderen Gesellschafter einräumt, das Stimmrecht nur einheitlich auszuüben.

### TOP-NEWS

- ✓ Erbschaftsteuerrechtliche Poolvereinbarungen verlangen eine Verpflichtung der Mitglieder zur Übertragung ihrer Anteile nach einheitlichen Grundsätzen sowie zur einheitlichen Ausübung von Stimmrechten.
- ✓ Obwohl der BFH - entgegen der Praxis der Finanzverwaltung - im Hinblick auf die Stimmbindungsvereinbarung auch den rein mündlichen Abschluss genügen lässt, empfiehlt sich aus Beweisgründen eine schriftliche Vereinbarung.

Ihr NEWS-Team von  
SCHRADE & Partner  
Rechtsanwälte PartmbB

Der BFH ist - **entgegen der Finanzverwaltung** in den Erbschaftsteuerrichtlinien (ErbStR 2011) - jedoch der Auffassung, dass die Verpflichtung zu einer einheitlichen Stimmrechtsausübung **nicht nur schriftlich, sondern auch rein mündlich** geschlossen werden kann. Die Zulässigkeit rein mündlicher Vereinbarungen bezieht sich nach dem aktuellen Urteil des BFH ausdrücklich nur auf die Stimmrechtsvereinbarung.

### Hinweis für die Praxis:

Der BFH erkennt auch mündliche Stimmrechtsvereinbarungen grundsätzlich an. Die Finanzverwaltung schreibt jedoch im Entwurf der Erbschaftsteuerrichtlinien 13b.6 Abs. 6 ErbStR-E 2019 R E ausdrücklich eine schriftliche Abfassung der Poolvereinbarung vor.

In der Praxis empfiehlt es sich deshalb, eine Poolvereinbarung in jedem Fall **ausdrücklich schriftlich** abzufassen.

Schließlich trifft den Erben bzw. Beschenkten gegenüber der Finanzverwaltung die Beweislast für das Bestehen einer entsprechenden Vereinbarung. Ohne schriftliche Vereinbarung wird dieser Nachweis nur schwer zu erbringen sein.

**Bitte beachten Sie, dass dieser Newsletter keine Beratung im Einzelfall ersetzen kann.**

## UNTERNEHMENSNACHFOLGE NEWS NR. 01/2019

### IHRE ANSPRECHPARTNER FÜR UNTERNEHMENSNACHFOLGE:

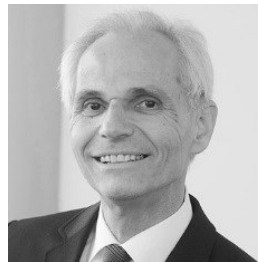
#### Dr. Julia Schällig

Rechtsanwältin / Attorney-at-law  
Fachanwältin für Handels- und Gesellschaftsrecht  
Hermann-Herder-Straße 4, 79104 Freiburg  
Telefon: +49/761/389469-0  
Telefax: +49/761/389469-99  
E-Mail: [julia.schaellig@schrade-partner.de](mailto:julia.schaellig@schrade-partner.de)  
[www.schrade-partner.de](http://www.schrade-partner.de)



#### Werner Fuchs

Rechtsanwalt / Attorney-at-law  
Fachanwalt für Erbrecht  
Max-Planck-Straße 11, 78052 Villingen-Schwenningen  
Telefon: +49/7721/20626-432  
Telefax: +49/7721/20626-500  
E-Mail: [werner.fuchs@schrade-partner.de](mailto:werner.fuchs@schrade-partner.de)  
[www.schrade-partner.de](http://www.schrade-partner.de)



#### Dr. Alexander Wirich

Rechtsanwalt / Attorney-at-law  
Fachanwalt für Erbrecht  
Fachanwalt für Steuerrecht  
Max-Planck-Straße 11, 78052 Villingen-Schwenningen  
Telefon: +49/7721/20626-430  
Telefax: +49/7721/20626-500  
E-Mail: [alexander.wirich@schrade-partner.de](mailto:alexander.wirich@schrade-partner.de)  
[www.schrade-partner.de](http://www.schrade-partner.de)



### ÜBER SCHRADE & Partner / About SCHRADE & Partner:

SCHRADE & Partner berät Mandanten auf allen Gebieten des Wirtschaftsrechts an den Standorten Villingen-Schwenningen, Singen, Berlin, Tuttlingen, Freiburg und Lahr. Schwerpunkte der Tätigkeit von SCHRADE & Partner bilden das Gesellschafts- & Handelsrecht, Arbeitsrecht, Wettbewerbsrecht, Steuer- und Wirtschaftsstrafrecht, Erbnachfolge, Sanierungs- und Restrukturierungsberatung und das Recht des Gesundheitswesens. Wir beraten unsere Mandanten insbesondere bei der Gründung oder bei dem Erwerb bzw. dem Verkauf von Unternehmen, Umstrukturierungs- und Umwandlungsvorgängen und dem Gang an die Börse sowie bei allen sonstigen Fragen der vertraglichen Gestaltung und der Rechtsberatung des laufenden Geschäftsbetriebs. Im internationalen Bereich beraten wir unsere Mandanten im Rahmen unseres Verbundes SCHRADE EWIV in Zusammenarbeit mit befreundeten Anwaltskanzleien in Österreich, Italien, Frankreich, Polen, Tschechien, Ungarn und der Slowakei sowie in Kooperation mit Steuerberatungs- bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Unsere tägliche Arbeit ist immer geprägt von unserem Credo:

# SCHRADE

Wir geben der Wirtschaft Recht.

*SCHRADE & Partner advises clients in all fields of business law with offices in Villingen-Schwenningen, Singen, Berlin, Tuttlingen, Freiburg and Lahr. Furthermore, we offer legal counsel within the legal Framework of our network SCHRADE EEIG together with law firms in Austria, Italy, France, Poland, Czech Republic, Hungary and Slovakia and in co-operation with tax and auditing firms. Our daily work is guided by our principle:*

**“Helping businesses in enforcing their rights.”**